

der Klärung harrende vorgeschichtliche, Römer- und germanische Landnahmezeit. Was anschließend v. Guttenberg, *Die politischen Mächte des Mittelalters* (8. bis 14. Jahrhundert) bietet, ist weit mehr als eine Zusammenfassung von bereits Bekanntem. Könnte er sich für das Obermaingebiet auf seine grundlegende „Territorienbildung“ stützen, so war für den überwiegenden bayerischen Anteil des Gaues trotz der großen Werke Riezlers und Döberls und gediegener Einzelvearbeiten der Stoff größtenteils erst neu zu erarbeiten. Eine Fülle neuer Ergebnisse ist so unter bewußter Beschränkung auf die verfassungsgeschichtliche Entwicklung und die Dynamik der politischen Kräfte in bewunderungswürdiger Konzentration und knappster Formulierung straff in sechs Kapitel gegliedert, durch die sich wie ein Leitmotiv die überragende Bedeutung der Laiengewalten des Königtums und Adels gegenüber der bisher überschätzten Kirche zieht; .. G.s bekannte These über die Motive der Bamberger Bistumsgründung erfährt von zwei Seiten her erneute Vertiefung und Stützung: von den eindrucksvollen Darstellungen des Machtbereichs der Schweinfurter in der ottonischen Zeit und der Burgen- und Siedlungspolitik des dynastischen Adels im 11. und 12. Jh. unter der Führung der Vohburger und Staufer. „Das mittelalterliche Siedelwerk (Landesausbau und Rodung)“ ist wieder von Emmerich vornehmlich auf Grund der Ortsnamen und der vorbildlich klar herausgearbeiteten Flur- und Dorfformen behandelt; die vorsichtige und doch eindeutige Auseinandersetzung mit der Slawenfrage und die eingehende Darstellung der Rodungsbewegung der salisch-staufischen Zeit als wirksame Erläuterung zu v. Guttenbergs entsprechendem politisch-geschichtlichem Abschnitt verdient besondere Beachtung. Über das Kapitel „Land und Volk im späteren Mittelalter“, aus dem ich die klare Darstellung der luxemburgischen Hausmachtpolitik im Nordgau hervorhebe, führt E. die Geschichte des Gaues bis herauf zur Gegenwart.

P. S.

Ernst Klebel, *Landeshoheit in und um Regensburg* (Verhandl. d. Hist. Vereins v. Oberpfalz u. Regensburg 90, 1940, S. 5—61). Die äußerst vielgestaltige mittelalterliche Gerichtsverfassung Regensburgs, von K. mit gewohnter Meisterschaft analysiert, und die Tatsache mehrerer Stadtherrschaften mindestens seit dem 11. Jh., wobei zwischen 1160 und 1185 der König den bayerischen Herzog ablöst, fällt völlig aus dem Rahmen der Stadtverfassungen im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiet heraus. Vf. bringt sie, wie die Vielzahl und Kleinräumigkeit der Gerichtssprengel der Regensburger Umgebung, mit dem hier besonders dicht gehäuften, aus dem agilolfingischen Herzogsgut erwachsenen Königsgut in Verbindung, das mit seiner Sonderverwaltung störend in das Stammesrecht eingebrochen sei. Ausgangspunkt der Landeshoheit der Reichsstadt ist nicht die Gerichtshoheit, sondern jene über Markt, Mauern und Steuern. Allgemein anregend und fruchtbar scheinen mir in diesem Zusammenhang K.s einleitende Ausführungen über die gegenseitigen Beziehungen und den wechselnden Inhalt der Begriffe Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit und die Bedeutung des Steuerrechtes.

P. S.

Benedikt Kraft, *Andechser Studien. Zweiter Band* (Oberbayer. Archiv f. vaterl. Gesch. 74, 1941, S. 261—704). Mit diesem zweiten Band (zum